



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

37-011-2021

Fortschreibung Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Mettmann

Erstellungsdatum	19.10.2021
Federführendes Amt	Feuerschutz und Rettungswesen
Auskunft erteilt	Gerstacker, Florian
Sachbearbeitung	Herr Florian Gerstacker

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
16.11.2021	Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Feuerwehr	Vorberatung
08.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2021	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Kreis das Einvernehmen, gemäß § 12 Abs. 3 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW), der Stadt Wülfrath zur Beschlussfassung des anliegenden Rettungsdienstbedarfsplans zu erklären. Die Kosten werden im Haushalt 2022 eingestellt.

Begründung

Neben den Kreisen und kreisfreien Städten sind die Großen kreisangehörigen Städte Träger von Rettungswachen. Mittlere kreisangehörige Städte sind Träger von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Bedarfsplanes Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG NRW wahrnehmen. Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte sind insoweit neben den Kreisen und kreisfreien Städten Träger rettungsdienstlicher Aufgaben (§ 6 Abs. 2 RettG NRW).

Nach § 12 Abs. 5 RettG NRW ist der Kreis Mettmann gesetzlich dazu verpflichtet, den Bedarfsplan für den Rettungsdienst kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben.

Eine umfassende aktuelle gutachterliche Untersuchung der rettungsdienstlichen Leistungen hat einen erheblichen Modifizierungsbedarf für die Festlegung des Rettungsdienstbedarfsplans im Kreis Mettmann ergeben. Insbesondere muss die Rettungsmittelvorhaltung deutlich erhöht werden, um den aktuellen Erfordernissen gerecht werden zu können. Die Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen haben dem Entwurf bereits zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgebewand Ergebnishaushalt				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	0208	116.000,-	2022 ff	172.800,-
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgebewand Finanzhaushalt				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	0208	116.000,-	2022 ff	172.800,-
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer					
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung													

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

Ein frühzeitiges Inkrafttreten des Rettungsdienstbedarfsplanes ist erforderlich, um für die Bürgerinnen und Bürger ein ausreichendes Sicherheitsniveau herzustellen. Die Gebühren werden grundsätzlich über die Kostenträger refinanziert.

Resultierend aus dem Gutachten für den Rettungsdienstbedarfsplan ergeben sich für die Stadt Wülfrath folgende Änderungen:

Aufgrund der gestiegenen Einsatzzahlen im Bereich der Notfallrettung sieht der Bedarfsplan die Umwandlung der Vorhaltung des jetzigen Krankentransportwagens zu einem Rettungstransportwagen, sowie die Ausweitung der Vorhaltezeiten dieses Fahrzeuges, vor.

Derzeit wird in Wülfrath ein Rettungstransportwagen (RTW1) im 24-Stunden-Dienst vorgehalten. Zudem wird für den Krankentransport von Montag bis Freitag, jeweils von 9-18 Uhr, ein zweites Fahrzeug (RTW11) besetzt.

Um das Notfallaufkommen bewältigen zu können, wird der RTW11 zukünftig an 365 Tagen im 12-Stunden-Dienst besetzt (07.00-19.00 Uhr) und für die Notfallrettung eingesetzt werden müssen. Für den bisherigen 24-Stunden-Dienst (RTW1) ergeben sich keinerlei Veränderungen.

Die Ausweitung der Vorhaltezeiten hat eine Stellenmehrung in Höhe von 2,95 VZÄ zur Folge, um das Fahrzeug entsprechend besetzen zu können.

Weitere Änderungen ergeben sich aus der Ausweitung der Vorhaltezeiten nicht, da das Fahrzeug selber bereits als Rettungstransportwagen ausgestattet ist.

Ferner sind sämtliche Kosten, insbesondere die Personalkosten, durch den Gebührenhaushalt Rettungsdienst refinanziert.

Es ist vorgesehen, den Bedarfsplan dem Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2021 zur Beschlussfassung vorzulegen, nach erfolgter Vorberatung im Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 15.11.2021 sowie im Kreisausschuss am 29.11.2021.

Anlagen

Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann, Version 14.10.2021